



Öffnungszeiten

Montag - Freitag 08:00 – 12:00 Uhr

Montag - Donnerstag 13:30 – 16:30 Uhr

Datum: 30.09.19

Aktenzeichen: 30-4283.53(Bd)

Ausführung des Verbraucherinformationsgesetzes (VIG)

Ihr Antrag vom 31.07.2019, eingegangen per Fax am 29.09.2019

Sehr geehrter

hiermit bestätigen wir den Eingang Ihres o. g. Antrages.

Ihr vor dem 29.09.19 per Mail geführter Schriftverkehr (Mails vom 29.09., 22.09., 09.09., 03.09. und 31.07.19) erreichte unsere Behörde nicht, da der Absender, die Seite „fragen.staat.de“ als potentiell unsichere Quelle gewertet von unseren elektronischen Sicherungssystemen als Spam-Mail automatisch ausgesondert wurde.

Bei der Herausgabe von Kontrollberichten handelt es sich um eine grundsätzlich mögliche Form der Gewährung eines Informationszugangs in sonstiger Weise im Sinne von § 6 Abs. 1 Satz 1 VIG. Wir legen Ihren Antrag dahingehend aus, dass Sie Informationen nach § 2 Absatz 1 Nr. 1 VIG zu allen Daten über festgestellte nicht zulässige Abweichungen von Anforderungen nach dem Lebensmittelrecht sowie Maßnahmen und Entscheidungen, die im Zusammenhang mit den genannten Abweichungen getroffen wurden, in dem genannten Betrieb für die beiden letzten Betriebsprüfungen in Gestalt der jeweiligen beiden letzten Besuchsberichte wünschen.

Dabei bitten wir zu berücksichtigen, dass der derzeitige Betreiber die Gaststätte zum 01.05.19 übernommen hat und seither nur eine Kontrolle erfolgt ist. Sollte sich Ihre Anfrage auch auf den Vorgänger erstrecken, der den Betrieb vom 01.01. bis zum 30.04.19 geführt hat, bitten wir um entsprechende Mitteilung.

Wir werden den von Ihnen benannten Betrieb zu Ihrem Antrag und unserer Antwort insbesondere zur Frage in Ziffer 2 Ihres Antrags gemäß § 5 VIG anhören, wodurch sich die Entscheidungsfrist, die gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 VIG einen Monat beträgt, dadurch um einen weiteren Monat verlängert (§ 5 Abs. 2 Satz 2 VIG).

Sollten wir bis zum **10.09.2019** nichts Gegenteiliges von Ihnen hören, gehen wir davon aus, dass nur die Daten des aktuellen Betreibers erfragt werden sollen und werden im Anschluss daran das Anhörungsverfahren beginnen.

Die Auskunftserteilung ist grundsätzlich bis zu einem Verwaltungsaufwand von 1.000 € gemäß § 7 Abs. 1 VIG gebühren- und auslagenfrei. Allerdings kann dieser Verwaltungsaufwand überschritten werden, wenn das betroffene Unternehmen Einwendungen erhebt oder gar den Rechtsweg beschreitet. In diesem Fall werden kostendeckende Gebühren und Auslagen erhoben.

Die Beantwortung Ihrer Anfrage erfolgt aus Datenschutzgründen nur postalisch.

Mit freundlichen Grüßen

